

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1992, HEFT 5

---

EBERHARD WEIS

Cesare Beccaria (1738–1794),  
Mailänder Aufklärer und Anreger  
der Strafrechtsreformen  
in Europa

Vorgetragen am 10. Januar 1992

MÜNCHEN 1992  
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISSN 0342-5991

ISBN 3 7696 1567 0

© Bayerische Akademie der Wissenschaften, München 1992

Satz und Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei, Nördlingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier

Printed in Germany

## I.

Im Juli 1764, zwei Jahre nach Rousseaus „Emile“ und „Contrat social“, sechs Jahre nach „De l'esprit“ von Helvétius und 16 Jahre nach Montesquieus „De l'esprit des lois“ erschien anonym in Livorno ein schmales Bändchen mit dem Titel „Dei delitti e delle pene“. Verfasser war, wie sich bald herausstellen sollte, der beim Erscheinen 26jährige Marchese Cesare Beccaria Bonesana. Das Buch erlebte sogleich, innerhalb von 2 Jahren, 6 Auflagen.<sup>1</sup> Man

---

<sup>1</sup> Moderne Ausgaben von „Dei delitti e delle pene“: Cesare Beccaria, *Opere*, a cura di Sergio Romagnoli, 2 Bde., Firenze 1958, hier: Bd. 1 S. 35–133. Diese Edition künftig abgekürzt: OPERE; - *Edizione Nazionale* delle opere di Cesare Beccaria, diretta da Luigi Firpo, Milano, Bd. 1, 1984, hier „Dei delitti e delle pene“ a cura di Gianni Francioni, S. 13–129. Von dieser Edition liegen bisher außerdem vor: Bd. 2, *Scritti filosofici e letterari*, a cura di Luigi Firpo, Gianni Francioni e Gianmarco Gaspari, 1984; Bd. 6 (*Atti di Governo 1771–1777*), a cura di Rosalba Canetta, mit einem Sonderband *Nota al testo e glossario*, beides 1987; Bd. 7 (*Atti di Governo 1778–1783*), a cura di Rosalba Canetta, 1990. Diese Edition künftig abgekürzt EDIZIONE NAZIONALE. - Franco Venturi (Hg.), *Cesare Beccaria, Dei delitti e delle pene. Con una raccolta di lettere e documenti relativi alla nascita dell'opere e alla sua fortuna nell'Europa del Settecento*, Torino 1981<sup>5</sup>, künftig abgekürzt VENTURI. Taschenbuch: Cesare Beccaria, *Dei Delitti e delle pene*, introduzione di Arturo Carlo Jemolo, premessa al testo e note di Giulio Camazzi, Milano 1988<sup>3</sup> (Biblioteca Universale Rizzoli = BUR). - Deutsche Übersetzungen: Cesare Beccaria, *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt a. M. (Sammlung Insel) 1966. - Karl Ferdinand Hommel, *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, Breslau (1778) hg. und mit einem Vorwort versehen von John Lekschas, Berlin (Ost) 1966. Die erste deutsche Übersetzung von Michael Christian Bock erschien bereits Hamburg 1766. - J.A. Bergk, *Des Marchese Beccaria Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Von neuem aus dem Italiänischen übersetzt. Mit Anmerkungen von Diderot . . .*, Leipzig 1798. Der Erste Teil enthält die Abhandlung, der Zweite Teil Briefe und Auszüge aus der damaligen europäischen Diskussion zur Todesstrafe, zur Notwendigkeit von Geschworenengerichten usw.

Bibliographien: Bernd Kreuziger, *Bibliographie zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Abhandlung „Dei delitti e delle pene“ Cesare Beccarias und zur Strafrechtsreformbewegung im deutschsprachigen Raum des 18. Jahrhunderts*, in: *Das Achtzehnte Jahrhundert*, Jahrgang 12, Heft 1, 1988, S. 89–116; Bernd Kreuziger, *Chronologische Bibliographie zur Rezeptionsgeschichte des*

hat das Werk bezeichnet als den ersten wahrhaft unabhängigen und von Rücksichten freien literarischen Ausdruck der Aufklärung in den Staaten Italiens.<sup>2</sup> Die erste französische Übersetzung erschien bereits nach einem Jahr, 1765, die erste deutsche 1766. Übertragungen ins Spanische, Polnische und Englische folgten rasch. In Amerika wurde Beccaria früher übersetzt als Rousseau.

Obwohl in Beccarias Buch vordergründig vor allem von der Notwendigkeit der Abschaffung der Folter und der Todesstrafe gesprochen wird, erschien es der erstarrten aristokratischen Republik Venedig sogleich so gefährlich, daß sie die Staatsinquisition damit befaßte und eine Gegenschrift eines Mönchs Ferdinando Facchinei veranlaßte. Man glaubte in Venedig zunächst, das Buch sei das Werk eines Mitglieds einer Oppositionsgruppe innerhalb der Republik von San Marco.<sup>3</sup> Gegen das eifernde Pamphlet des Facchinei erschien sogleich in Lugano eine anonyme Gegenschrift, die Beccarias Buch so brillant und ironisch verteidigte, daß auch diese Gegenschrift zu einem großen Erfolg in Europa wurde. Verfasser dieser Entgegnung war aber nicht, wie die Öffentlichkeit glaubte, Beccaria selbst, sondern es waren seine engen Mailänder

---

Werkes Beccarias, in: Gerhard *Deimling* (Hg.), Cesare Beccaria, Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa, Heidelberg 1989, S. 179–209; *The British Library General Catalogue of Printed Books to 1975*, Bd. 22, London, München u. a. 1979, S. 374–376; Zusammenstellung der italienischen Editionen von Luigi *Firpo*, in EDIZIONE NAZIONALE Bd. 1, S. 369–702, ferner in den in nachfolgenden Anmerkungen zitierten Werken. Neuere Sammelbände: *Atti del Convegno internazionale su Cesare Beccaria promosso dell'Accademia delle Scienze di Torino* nel secondo centenario dell'opera „Dei delitti e delle pene“, Torino 1966; Armand *Mergen* (Hg.), Zweihundert Jahre später. Jubiläums-Festschrift für Cesare Bonasana Marchese di Beccaria, Hamburg 1965; ferner Gerhard *Deimling* (Hg.), wie oben, 1989; *Bergische Universität Gesamthochschule Wuppertal*, Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa. Ausstellung aus Anlaß des 250. Geburtstags von Cesare Beccaria, Wuppertal 1988.

<sup>2</sup> W. *Alff*, S. 7.

<sup>3</sup> VENTURI S. XIII f.; Auszug aus der Schrift des Ferdinando Facchinei ebd. S. 164–177, aus der von Pietro und Alessandro verfaßten Gegenschrift „Risposta ad uno scritto che s'intitola Note ed osservazioni sul libro Dei delitti e delle pene“. S. 178–186. VENTURI enthält ferner zahlreiche Urteile von Zeitgenossen über „Dei delitti e delle pene“ und auch über Facchineis Gegenschrift.

Freunde, die Brüder Pietro und Alessandro Verri. Auch die französischen Enzyklopädisten waren begeistert von dieser Verteidigungsschrift ebenso wie von dem Buch selbst. Beccaria, der eine ängstliche Natur war, hatte sich zunächst bedeckt gehalten über die Verfasserschaft beider Arbeiten. Als er aber feststellte, daß auch die Verteidigungsschrift ebenso wie sein Buch selbst ein großer Erfolg war, dementierte er zunächst nicht die allgemeine Vermutung, daß er der Verfasser auch dieser gegen Facchinei gerichteten Schrift sei. Er ließ sich vielmehr auch für diese Arbeit öffentlich loben. Dies wiederum trug dazu bei, ihn mit seinen Freunden Verri zu entzweien.<sup>4</sup>

Obgleich die Religion in Beccarias Buch nicht direkt angesprochen wird – abgesehen von einigen sehr künstlich wirkenden Verbeugungen vor derselben – wurde das Buch bereits 1766 in Rom auf den Index gesetzt. In den italienischen Staaten, auch im Kirchenstaat selbst, scheint es sogleich großen Anklang gefunden zu haben, am meisten in den beiden aufklärungs- und reformfreudigsten Staaten, nämlich dem von Großherzog Peter Leopold, dem späteren Kaiser Leopold II., regierten Toscana und auch in Beccarias eigenem Staatswesen, der Lombardei, deren Herrscherin Maria Theresia bereits beachtliche Reformen eingeleitet hatte.<sup>5</sup> Aber auch in anderen Staaten Italiens war in dieser Zeit bereits der Geist der Aufklärung eingezogen, so im Königreich Neapel, in dem König Karl III. von Spanien mit Hilfe des Ministers Tanucci bereits früh Reformen eingeführt hatte, und in Parma unter dem Minister du Tillot.

---

<sup>4</sup> Hierzu u. a. Brief Alessandro Verris v. 29. 12. 1766, zitiert von L. Firpo in der Einleitung zu der von ihm hg. Faksimile-Edition der Originalausgabe von „Dei delitti . . .“, Torino 1964, S. 17. Ferner Marcello Maestro, Cesare Beccaria and the Origins of Penal Reform, Philadelphia 1973, S. 60–68, über das Zerwürfnis mit den Grafen Verri.

<sup>5</sup> Einen modernen Überblick über diese Reformen vermittelt das Sammelwerk: Aldo de Maddalena, Ettore Rotelli, Gennaro Barbarisi (Hg.) *Economia, Istituzioni, Cultura in Lombardia nell'età di Maria Teresa*, 3 Bde., Bologna 1982 (Bd. 1 Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 2 Kultur und Gesellschaft, Bd. 3 Institutionen und Gesellschaft).

Selten in der Geistesgeschichte hat ein Buch so rasch konkrete Auswirkungen auf die Gesetzgebung vieler Staaten gehabt, selten auch ist ein solches Buch so lange in theoretischen Diskussionen, aber auch in parlamentarischen Debatten zitiert worden wie dieses, weit über ein Jahrhundert lang. Dies hing damit zusammen, daß es brennende Probleme aller damaligen europäischen Gesellschaften ansprach.

Ich möchte in diesem Vortrag auf drei Punkte eingehen: Nach Bemerkungen zu Leben und Persönlichkeit Beccarias möchte ich zweitens versuchen, Beccaria in die Aufklärungsbewegung seiner Zeit einzuordnen und seine rechtlichen und politischen Ideen zu charakterisieren. Schließlich möchte ich als letzten und dritten Punkt die Auswirkungen Beccarias auf die Gesetzgebung verschiedener Staaten, vor allem Deutschlands, kurz behandeln.

Cesare Beccaria<sup>6</sup> entstammte einer mailändischen Adelsfamilie, die jedoch erst 1712 den Titel „Marchese“ erhalten hatte. Durch mehrere Erbschaften, darunter 3 Fideikomnisse, war er recht wohlhabend, von seinen drei jüngeren Geschwistern weiß man nur etwas, weil er ständig Erbaueinandersetzungen mit ihnen hatte. Er bewohnte von der Geburt bis zum Tode den väterlichen Stadtpalazzo an der Via Brera in Mailand, der noch heute erhalten ist. Vom 8. bis zum 16. Lebensjahr wurde er in einem Jesuitenkolleg in Parma erzogen; er bezeichnete diese Erziehung später als „fanatisch“.<sup>7</sup> Vier Jahre Rechtsstudium mit einem Doktorat in

<sup>6</sup> Eingehender biographischer Überblick von Franco *Venturi* in dem Artikel „Beccaria“ in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 7, Roma 1965, S. 458–469, auch über die Wirkung in den wichtigsten europäischen Ländern. Letzteres eingehender in VENTURI (s. Anm. 1) sowie in den in Anm. 1 genannten Sammelbänden *Convegno internazionale*, Torino, und G. *Deimling* (Hg.), *Cesare Beccaria* . . ., 1989.

<sup>7</sup> Brief Beccarias an Abbé André Morellet in Paris vom 26. 1. 1766, gedruckt bei VENTURI S. 361–368, hier 362. In diesem Brief an den französischen Aufklärer Morellet, den Übersetzer des Buches „*Dei delitti* . . .“, in dem sich Beccaria offener über seine wirklichen Auffassungen ausspricht als im „*Dei delitti*“, sagte er über die französischen Bücher (deren Autoren er später ebd. genauer angibt: *Encyclopédie*, d'Alembert, Diderot, Helvétius, Buffon, Holbach sowie

Pavia schlossen sich an. Ein schwerer Konflikt mit seinem Vater folgte. Der Vater untersagte ihm die nicht standesgemäße Heirat mit einer 15jährigen bürgerlichen Offizierstochter, drohte mit Enterbung und ließ seinen Sohn eine zeitlang in Arrest setzen. Cesare Beccaria beugte sich dem Vater nicht, erst der Repräsentant der habsburgischen Verwaltung der Lombardei, Karl Graf Firmian, den der Vater anrief, konnte beide nach Jahren versöhnen. Dies trug dazu bei, daß Beccaria in seinem Buch immer wieder auf das für die Gesellschaft schädliche Patriarchat, die absolute Herrschaft der Familienoberhäupter, zurückkommt. Solange diese Einrichtung bestände, so meinte er, seien bürgerliche Rechtsgleichheit und Freiheit in einem Staate nicht möglich.<sup>8</sup> – Die aus dieser Ehe hervorgegangene Tochter Giulia wurde übrigens später die Mutter des großen italienischen Dichters Alessandro Manzoni.

Für Beccaria bestimmend wurde seine Zugehörigkeit zu einem Freundes- und Diskussionskreis in Mailand, der sich *Accademia dei Pugni*, Akademie der Fäuste, nannte.<sup>9</sup> In den täglichen heißen

den Engländer Hume) „che hanno sviluppato nel mio animo sentimenti di umanità soffocati da otto anni di educazione fanatica e servile“ (S. 362).

<sup>8</sup> „Dei delitti . . .“ § XXVI. Ich wende hier und im folgenden die Paraphenzählung der Ausgabe Harlem (= Livorno) von 1766 an. Diese wurde übernommen von EDIZIONE NAZIONALE, VENTURI, BUR und der deutschen Übersetzung von Alff. – OPERE, Illuministi Settentrionali hg. von S. Romagnoli, Milano 1962 und die alte deutsche Übersetzung von Hommel verwenden dagegen die Einteilung, die Morellet ohne Wissen Beccarias seiner französischen Übersetzung zugrundegelegt hat und die Beccaria zwar gelobt, aber nie übernommen hat. Danach ist z. B. der angezogene Paragraph Nr. XXXIX. Eine Konkordanztafel zwischen beiden Zählungen findet sich bei VENTURI S. 105–110.

<sup>9</sup> Mitglieder dieser Gruppe waren neben Beccaria die Grafen Pietro und Alessandro Verri, die sich ebenso mit Fragen der Jurisprudenz wie der Wirtschaftswissenschaft und der Literatur befaßten, der Mathematiker und Physiker Paolo Frisi, der Nationalökonom und Öffentlichrechtler Alfonso Longo, der Bibliophile Graf Giovan Battista Biffi, der Politiker Luigi Lambertenghi und der Nationalökonom Gian Rinaldo Carli. Besonders Frisi, Longo und Carli genossen später internationales Ansehen als Gelehrte. Die Brüder Verri waren „hommes de lettres“ im Sinne der Aufklärung, die in der Pariser und Londoner Gesellschaft fast ebenso zu Hause waren wie in der mailändischen. Ihre Briefe und Schriften

Erörterungen dieser Gesellschaft aus wohlhabenden, gebildeten jungen Adligen und Bürgern, die viel Zeit hatten, über Fragen der Philosophie, der Politik, der Literatur und der Ökonomie zu diskutieren, lernte Beccaria den Geist und die Hauptwerke der französischen Aufklärung, kennen<sup>10</sup>. Auch sein Buch über Verbrechen und Strafen soll hier, vor allem unter dem Einfluß seiner Freunde, der Grafen Pietro und Alessandro Verri, entstanden sein. Diese hatten eine genauere Kenntnis als er von der Gerichtspraxis, dem Strafvollzug und den sozialen Verhältnissen. Sie behaupteten sogar später, sie hätten den bequemen Beccaria, der glaubte, nicht länger als eine bis zwei Stunden pro Tag arbeiten zu können, geradezu gezwungen, das aufzuschreiben, was sie vorher diskutiert hatten, sie hätten jede Seite mit ihm durchgesprochen und korrigiert, ja sie hätten das fast unleserliche Manuskript sogar für ihn abgeschrieben, da er sich dazu außerstande erklärt hätte. Viel später, 1804, erklärte jedoch der überlebende der beiden Brüder, Alessandro Verri, entschieden, daß das Buch über Verbrechen und Strafen wirklich im wesentlichen Beccarias Werk gewesen sei<sup>11</sup>.

---

stellen wertvolle Quellen über die Gesellschaft der Spätaufklärung dar. Kennzeichnend für diesen Kreis wie auch für so viele Lesegesellschaften und Logen in Europa war die Tatsache, daß sich hier gebildete Adelige und Bürger in völliger Gleichberechtigung und Freundschaft begegneten. Briefe und Arbeiten von einigen Mitgliedern der „Academia dei Pugni“ sind gedruckt bei Sergio Romagnoli (Hg.), *Illuministi Settentrionali*, Milano 1962 (nämlich der Grafen Verri, von Beccaria und Carli, dazu von Francesco Algarotti, Saverio Bettinelli und Carlo Demina).

<sup>10</sup> Auskunft über seine „Bekehrung“ zur Aufklärung gibt sein Brief an Morellet vom 26. 1. 1766, vgl. oben Anm. 7.

<sup>11</sup> In einem Brief vom 1. 11. 1765 „agli amici milanesi“ veranschlagte Pietro Verri seinen und seines Bruders Anteil an „*Dei delitti*“ hoch, wahrscheinlich angesichts der damaligen Verärgerung über Beccaria, übertrieben hoch (Druck bei VENTURI 122f.). Alessandro Verri stellt jedoch 38 Jahre später in einem Schreiben an Isidoro Bianchi vom 16. 4. 1804 die Art der einstigen Zusammenarbeit eingehend dar. Er hält hier, gewissermaßen als Testament auch seines verstorbenen Bruders Pietro, fest, abgesehen von Anregungen sei das Buch „*Dei delitti e delle pene*“ eindeutig das Werk Cesare Beccarias gewesen. Druck bei VENTURI 124ff.



Der Freundeskreis gab gemeinsam von 1764 bis 66 eine Zeitschrift mit eigenen Beiträgen unter dem Namen „Il Caffè“ heraus<sup>12</sup>.

Schon ein Jahr nach dem Erscheinen des Buches war Beccaria in Paris eine gefeierte Persönlichkeit. Diderot, d'Alembert, Helvétius, Holbach und Voltaire hatten sein Werk gelesen und waren begeistert. Sie luden ihn nach Paris ein. Beccaria bedankte sich überschwänglich bei ihnen. 1766 schrieb Beccaria an Morellet, er verdanke seine geistige Bildung und sein Gefühl der Achtung gegenüber der Menschheit den Werken von Diderot, Helvétius, Buffon, Holbach, Rousseau, d'Alembert und dem „unsterblichen Werk der Encyclopédie“<sup>13</sup>. Später erwähnte er auch Montesquieu, der ja schon vor ihm die Abschaffung der Folter empfohlen hatte, und Condillac. Dem damals in Paris weilenden David Hume, ließ Beccaria sogar versichern, er habe alle 18 Bände seiner Geschichte Englands gelesen<sup>14</sup>.

Aber die Reise nach Paris im Oktober 1766 wurde eine Enttäuschung. Obwohl ihn Alessandro Verri nach Paris begleitete, litt Beccaria unter Heimweh, seitdem er Mailand verlassen hatte. Zum Entsetzen seines Freundes – die Korrespondenz der Brüder Verri schildert dies<sup>15</sup> – enttäuschte er die Spitzen des französischen intellektuellen Lebens in Paris, die ihn feiern wollten und von ihm Anregungen und Teilnahme an Diskussionen erwarteten, durch seine Kontaktarmut und Wortkargheit zutiefst, er erschien nur

<sup>12</sup> Über diese nur 1 1/2 Jahre lang erscheinende Zeitschrift, die vor allem wirtschafts- und literaturwissenschaftliche sowie ästhetische Beiträge enthielt: S. Romagnoli (Hg.) *Illuministi Settentrionali*, 1962, dort Auszüge aus „Il Caffè“ S. 31–147, 575–601 (diese von Beccaria), 825–901. Beccarias Beiträge auch in OPERE Bd. 1 und EDIZIONE NAZIONALE Bd. 2. Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund fundamental Alfred Noyer-Weidner, *Die Aufklärung in Oberitalien*. Hierzu ferner Christoph Dipper, *Politischer Reformismus und begrifflicher Wandel. Eine Untersuchung des historisch-politischen Wortschatzes der Mailänder Aufklärung (1764–1796)*, Tübingen 1976.

<sup>13</sup> VENTURI, Druck wie Anm. 7, hier S. 362–365.

<sup>14</sup> Ebd. 365.

<sup>15</sup> Die Korrespondenz zwischen beiden Brüdern Verri vom 4. 10. 1766 bis zum 9. 2. 1767 gedruckt in: S. Romagnoli (Hg.), *Illuministi Settentrionali*, Milano 1962, S. 909–962.

einmal auf einem Empfang zu seinen Ehren und verließ nach wenigen Tagen Paris fast fluchtartig, obwohl er eigentlich mehrere Monate dort zubringen wollte. Dies führte zu einer erheblichen Enttäuschung der Enzyklopädisten und der anderen Pariser Aufklärer und zum Bruch Beccarias mit seinen Freunden Pietro und Alessandro Verri. Seine Kritiker vermuteten, unter anderem sei ein Grund seiner überstürzten Heimreise gewesen, daß er der Treue seiner jungen Frau mißtraute. Seine Briefe zeigen aber, daß es sich um tiefe Depressionen und eine Art von Menschenscheu gehandelt haben muß.<sup>16</sup> Er unternahm nie mehr eine weite Reise.

Nachdem Beccaria 1767 ein großzügiges Angebot der Zarin Katharina II., nach Petersburg zu kommen und ein neues russisches Strafrecht nach seinen Ideen mitzugestalten<sup>17</sup>, abgelehnt hatte – nahm er einen Ruf Maria Theresias auf einen neuerrichteten Lehrstuhl für Nationalökonomie an den Mailänder Scuole Palatine an. Diesen Ruf hatte ihm Staatskanzler Kaunitz verschafft, der viele Auffassungen mit ihm teilte. Nach zwei Jahren schon war Beccaria des Unterrichtens müde, obwohl er seine Vorlesungen in seinem eigenen Hause halten durfte, und wechselte in die oberste Wirtschaftsbehörde der Lombardei über. Leopold II., der sich als Großherzog von Toscana wie auch in seiner zweijährigen Regierungszeit als Kaiser der Dienste des Mailänders bediente, notierte sich über Beccaria: „Onesto, abile, letterato ed esatto, ma poco applicato, lavora poco, debole assai“ (Ehrenhaft, geschickt, gebildet und sorgfältig, aber wenig fleißig, arbeitet wenig, ziemlich schwach).<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Hiervon zeugen Beccarias eigene Briefe von der Reise, vor allem der an Pietro Verri vom 15. 11. 1766 (Druck VENTURI 386–389). Er stellt eine Antwort dar auf die Mahnungen Pietro Verris an Beccaria im Brief Verris vom 26. 10. 1766 (VENTURI 381–384).

<sup>17</sup> Über Beccaria und Rußland zuletzt: Rolf Steinberg, Die Beccaria-Rezeption in Rußland während der Regierungszeit Katharinas II., in: Gerhard Deimling (Hg.) *Cesare Beccaria . . .*, 1989 (wie Anm. 1), S. 127–137.

<sup>18</sup> Adam Wandruszka, *Beccaria e la Germania*, in: *Atti del Convegno internazionale su Cesare Beccaria, promosso dall'Accademia delle Scienze di Torino . . .*, Torino 1966, S. 295–303, hier 303.

Überblickt man das schriftliche Lebenswerk Beccarias, soweit es nach seinem Buch über Verbrechen und Strafen entstanden ist, so stellt man fest, daß es keineswegs so spärlich ist, wie in der Literatur manchmal behauptet wird. Es umfaßt in der Edition von Romagnoli rund 1200 eng bedruckte Seiten gegenüber den rund 100 Seiten von „*Dei delitti e delle pene*“. Nach einer Abhandlung über den Stil folgen die aus Beccarias Vorlesungen hervorgegangenen theoretischen Schriften zur Nationalökonomie und schließlich fast 800 Seiten Denkschriften und Gutachten, die er in seinen hohen Verwaltungsfunktionen für die Regierung der Lombardei und darüber hinaus für die Wiener Zentralregierung angefertigt hat<sup>19</sup>.

In der Literatur über den Strafrechtler Beccaria wird dessen Bedeutung als Nationalökonom in der Regel kaum erwähnt oder gering geschätzt. Nicht so in wichtigen Arbeiten zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Theorien<sup>20</sup>. Joseph A. Schumpeter sagt in seiner Geschichte der ökonomischen Analyse über Beccaria: „... der Erfolg seines ‚*dei delitti e delle pene*‘ hat der Größe dieses Mannes in gewisser Hinsicht Abbruch getan. Seither gilt er in erster Linie als Strafrechtler“<sup>21</sup>. Auch sei seine Bedeutung als Nationalökonom nicht so stark ins allgemeine Bewußtsein gedrungen, weil sein wirtschaftswissenschaftliches Hauptwerk, seine Vorlesungen aus seiner zweijährigen Lehrtätigkeit 1769–1770, erst

---

<sup>19</sup> Ediert OPERE Bd. 2, S. 1–776. In der EDIZIONE NAZIONALE sind die Denkschriften erst bis 1783 erschienen (vgl. Anm. 1). Dagegen hat man dort in den bisher erschienen Teilen jedes von Beccaria unterzeichnete oder mit einem Sichtvermerk versehene behördliche Aktenstück mit aufgenommen. 1767/68 hatte Beccaria bereits eine Abhandlung „*Ricerche intorno alla natura dello stile*“ verfaßt, die 1770 in Mailand und 1771 auf Französisch in Paris publiziert wurde (EDIZIONE NAZIONALE Bd. 1 S. 191–336).

<sup>20</sup> Hierauf machten mich nach meinem Vortrag vom 10. 1. 1992 unabhängig voneinander in Briefen die Herren Kollegen Hans Möller und Knut Borchardt aufmerksam, wofür ich ihnen sehr danke, ebenso wie für die einschlägigen Literaturangaben.

<sup>21</sup> Joseph Schumpeter, *History of Economic Analysis*, Oxford University Press 1954, S. 179–181 u.ö. Deutsche Ausgabe: *Geschichte der ökonomischen Analyse*, 1965, S. 238–240 u.ö.

lange nach seinem Tode, 1804, unter dem Titel „Elementi di economia pubblica“ veröffentlicht worden sind<sup>22</sup>. Schumpeter stellt Beccaria als volkswirtschaftlichen Theoretiker in mancher Hinsicht neben Adam Smith. Er sagt: „... at least after 1770, Beccaria, almost certainly more richly endowed by nature, gave to the public service of the Milanese ‚state‘ what A. Smith reserved for mankind“<sup>23</sup>. Er führt aus, in mancher Hinsicht habe Beccaria sogar weiter gesehen als Smith. Von anderen Autoren wird Beccaria als Vorläufer der mathematischen Wirtschaftstheorie gerühmt<sup>24</sup>.

Beccaria führte als Mitglied des Wirtschaftsrates der Lombardei ein zurückgezogenes Leben. 1774 verlor er seine damals 29jährige Frau. Obwohl er zunächst untröstlich erschien, verheiratete er sich bereits 40 Tage danach – was ihm die Mailänder Gesellschaft verübelte – wieder mit einer ebenfalls sehr jungen Frau, einer Adligen. Die Vermutung war wohl nicht falsch, daß er mit deren Heiratsgut seine damals infolge von Anforderungen der Familie Beccaria hohen Schulden tilgen wollte. Der Sohn Giulio aus dieser Ehe rettete später den schriftlichen Nachlaß des Vaters.

Beccaria blieb auch als Verwaltungsbeamter seinen Überzeugungen treu. Seine Denkschriften, die er in dienstlichem Auftrag verfaßte, zeigen sein beständiges Bemühen um die Schaffung einer aufgeklärten, rationalen Verwaltung, um staatliche Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe, wodurch der Lebensstandard der Bevölkerung verbessert werden sollte, und um die Vermeidung von sozialen Mißständen und Konflikten<sup>25</sup>. 1786 wurde Beccaria

<sup>22</sup> Druck in OPERE Bd. 1 S. 379–649.

<sup>23</sup> History of Economic Analysis 180.

<sup>24</sup> Peter *Groenewegen*, Beccaria . . ., in: The New Palgrave. A Dictionary of Economics, vol. 1, 1987, S. 218f. (mit weiterer Lit.); Peter *Groenewegen*, Turgot, Beccaria and Smith, in: P. Groenewegen und andere, Italian Economics Past and Present, Sidney 1983; R.D. *Theocharis*, Early Developments in Mathematical Economics, London 1961.

<sup>25</sup> Die weitaus meisten der von Beccaria für die Mailänder Regierung verfaßten Gutachten beziehen sich auf wirtschaftliche Fragen: Wechselgesetzgebung, Münz- und Währungsfragen, Bergwerke, Ernährung der Provinz, Getreidehandel, Erhaltung einiger Zünfte, Organisation der Handelskammern, Industrieschulen, Seidenherstellung und -Export, Bevölkerungsstatistik, Arbeitslosig-

Leiter der Dritten Abteilung des Regierungskollegiums, die für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zuständig war. Er befaßte sich außerdem mit der Bevölkerungsstatistik der Lombardei. 1789 wurde er in die zweite Abteilung versetzt, der die Aufsicht über Justiz und Polizei oblag. 1791 wurde er Mitglied einer Kommission für die Reform der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit. Aus dieser letzten Phase stammen seine Denkschriften über Fragen der Polizei, des Strafrechts und des Strafvollzugs<sup>26</sup>. Diese vertreten zwar im Prinzip reformerische Auffassungen wie in „Dei delitti . . .“, ergänzen und vertiefen diese sogar in mancher Hinsicht, sind aber viel konkreter, auf einzelne Probleme der Justiz, der Verwaltung und der Sozialpolitik bezogen, den lokalen Schwierigkeiten Rechnung tragend und nach realistischen Lösungen suchend. Beccaria verfaßte auch Gutachten zur Handels- und Zollpolitik der habsburgischen Gesamtmonarchie. In besonderer Weise kennzeichnend für ihn ist vielleicht seine Beschäftigung mit der Arbeitslosigkeit und der Not der Weber von Como schon seit den achtziger Jahren. Als diese Weber 1790, wahrscheinlich ermutigt durch die Französische Revolution, einen Aufstand unternahmen, reiste Beccaria im Auftrag seiner Regierung dorthin, stellte durch Verhandlungen die Ordnung wieder her und kümmerte sich um das Los der zuvor Verhafteten. In seinen Berichten kritisierte er heftig das provokante Verhalten der „jungen Kavaliere“ der Bürgerwehr, die Luxus zur Schau trugen und Feste feierten, welche in aufreizendem Gegensatz zur Not der auf Almosen angewiesenen Weber standen. Er machte in seinen Berichten konkrete Vorschläge zur Behebung der Not der Weber<sup>27</sup>. Noch in seinen letzten Jahren, 1793 und 1794, arbeitete er Gutachten aus zur Le-

---

keit der Weber, Veterinärschule, Volksschulen, Reformen auf dem Gebiet der Jagdgesetze. Diese Denkschriften und Gutachten in OPERE Bd. 2, S. 1–696. Zu EDIZIONE NAZIONALE s. Anm. 19.

<sup>26</sup> OPERE Bd. 2, S. 697–741.

<sup>27</sup> Denkschrift vom 17. 9. 1790 „Sulla sollevazione dei tessitori di Como, 1790, in: OPERE Bd. 2, S. 681–693.

bensmittelversorgung, zum Reisanbau und über Gesundheitsinspektionen<sup>28</sup>.

Wir wissen nicht, wie Beccaria persönlich zur Französischen Revolution stand. In den Debatten der Constituante zur Frage der Todesstrafe im Sommer 1791 beriefen sich prominente Abgeordnete auf ihn, wenn sie für die Abschaffung der Todesstrafe plädierten, so Le Peletier de Saint-Fargeau und Robespierre<sup>29</sup>. Es wäre interessant zu wissen, wie Beccaria es empfunden hat, daß trotz dieser Deklamationen im September 1791 die Todesstrafe unter Anwendung der Guillotine gesetzlich verankert wurde, und daß gerade Robespierre später entscheidend zu den Massenhinrichtungen und zur Beseitigung der Verteidigungsmöglichkeiten vor den Revolutionstribunalen beigetragen hat. Aus den Denkschriften Beccarias der Zeit ab 1789 läßt sich das Bemühen erkennen, daß hier der loyale und sachkundige hohe Beamte versucht, den Kaisern Joseph II., Leopold II. und Franz II. zu helfen, durch zeitgemäße Reformen die Ordnung und den sozialen Frieden in diesen stürmischen Jahren zu erhalten, wenngleich Franz mehr und mehr zu einem Repressionskurs überging. In Frankreich erinnerte man sich nach der Überwindung der „Terreur“ in der Zeit des Direktoriums wieder Beccarias<sup>30</sup>. Beccaria starb am 28. November 1794 unerwartet mit 56 Jahren an einem Schlaganfall. Sein Tod wurde in Europa erst Monate später bekannt, auch keine Mailänder Zeitung berichtete darüber, und seine Vaterstadt dachte nicht im mindesten daran, diesem bedeutenden Sohn ein Denkmal zu setzen, obwohl der alte Pietro Verri dies als Stadtverordneter unter der Cisalpinen Republik 1796 beantragte<sup>31</sup>.

---

<sup>28</sup> OPERE Bd. 2. S. 742–776.

<sup>29</sup> Deren Reden sind abgedruckt bei VENTURI S. 524–529.

<sup>30</sup> VENTURI ebd. S. 530–535, 658 ff.

<sup>31</sup> Sein Schreiben VENTURI S. 655–658.

## II.

Über die straf- und strafprozeßrechtliche Bedeutung von Beccarias Buch „*Dei delitti e delle pene*“ gibt es von juristischer Seite auch aus Deutschland wichtige Untersuchungen<sup>32</sup>. Nur wenn man die desolaten und unmenschlichen Zustände des Strafrechts und des Strafvollzuges im alten Europa im Auge hat, kann man die Verdienste des Mailänders und seines Werkes voll verstehen<sup>33</sup>. Ausgehend von einer eigenständigen Theorie des Gesellschaftsvertrages forderte Beccaria das Willkürverbot für die Strafverfolgungsorgane, die strenge Bindung des Richters an das Gesetz, die Durchsetzung des Grundsatzes „*nulla poena sine lege*“, die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, die Berücksichtigung von kriminalpolitischen Nützlichkeitsabwägungen gegenüber dem Strafzweck der Vergeltung, die Abschaffung der Folter, den Ersatz der Todesstrafe, ausgenommen bei Hochverrat, durch lebenslängliche, öffentlich vollzogene Zwangsarbeit. Er fordert schließlich eine Kriminalpolitik, die durch bessere Aufklärung der Bürger, durch weltanschauliche Toleranz, durch Bildung und Erziehung dem Verbrechen vorzubeugen versucht. Beccaria ist einer der er-

---

<sup>32</sup> Thomas *Würtenberger*, Cesare Beccaria und die Strafrechtsreform, in: Hilde Kaufmann u. a. (Hg.), Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1893–1964), Marburg 1965, S. 199–212; derselbe: Cesare Beccaria oder Wegbereiter moderner Kriminalpolitik im 18. Jh., in: *Kriminalistik*, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 26, 1972, S. 225f.; Gerhard *Deimling*, Kriminalprävention und Sozialkritik im Werk Cesare Beccarias „Über Verbrechen und Strafen“ (1764), in: *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*, hg. von Hans Joachim Hirsch u. a., Berlin, New York 1986, S. 51–68; Gerhard *Deimling* (Hg.), Cesare Beccaria, Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa, Heidelberg 1989, darin Gerhard *Deimling*, Cesare Beccaria, Werk und Wirkung, S. 11–35, und derselbe: Der gesellschaftskritische Ansatz des Präventionsgedankens im Werk Beccarias, ebd. S. 165–178; Horst *Schüler-Springorum*, Cesare Beccaria und der Strafprozeß, in: *Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 74, 1991, Heft 2, S. 123–138.

<sup>33</sup> Hierzu allgemein Richard *van Dülmen*, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988. Zu Mailand insbesondere: Armando *de Marchi*, Cesare Beccaria e il processo penale, Torino 1929; Italo *Mereu*, La pena di morte a Milano nel secolo di Beccaria, Vicenza 1988.

sten Denker der Neuzeit, der sich mit Fragen der Rechts- und Kriminalpolitik befaßt und weitreichende Vorschläge zur Verhinderung des Verbrechens gemacht hat. Seine Kritik richtet sich vor allem gegen geheime Gerichtsverfahren und willkürliche Verhaftungen, gegen die Anwendung der Folter und gegen die Todesstrafe als hauptsächliches Strafmittel. Am Schluß seines Buches rät er, dem Abgleiten vieler Menschen in das Verbrechen durch Maßnahmen einer besseren Erziehung vorzubeugen. Dies sei, so Beccaria, eine Aufgabe, die die Regierungen sicherlich bis in die fernsten Zeiten beschäftigen müßte<sup>34</sup>.

Horst Schüler-Springorum weist unter anderem auf die zeitbedingte Form hin, unter der Beccaria überzeitliche Rechtsgrundsätze vertritt, er zeigt wie man manche für den heutigen Leser schwer verständliche Vorschläge des Mailänders aus der straf- und prozeßrechtlichen Situation seiner Zeit heraus zu verstehen und welche Bedeutung sie noch für die Gegenwart haben. Mehrere neuere Autoren widersprechen der Behauptung, die Michel Foucault in seinem Buch „Surveiller et punir, La naissance de la prison“, 1975, aufgestellt hat, daß nämlich Beccaria ganz und gar ein Anhänger aristokratischer Positionen und einer bürgerlichen Ideologie gewesen sei, die sich letztlich für die Aufrechterhaltung von Autorität und Privateigentum und die individuelle Verantwortlichkeit für Straftaten eingesetzt habe<sup>35</sup>. Diese Behauptung Foucaults ist meiner Ansicht nach aber nicht ganz falsch. Anhänger aristokratischer Positionen war Beccaria sicher nicht. Aber für einen starken und handlungsfähigen Gesetzgeber, für Eigentum und individuelle Verantwortung war er durchaus, anders wäre sein Werk sinnlos gewesen und wirkungslos geblieben. Beccaria war trotz sozialen Denkens kein Vorläufer sozialer Utopien, sondern, wie ich glaube, eher ein früher Vertreter des bürgerlichen Rechts-

---

<sup>34</sup> § XLV.

<sup>35</sup> So H. Schüler-Springorum S. 136 unter Bezugnahme auf David Young (Hg.), Cesare Beccaria, On Crimes and Punishments, Indianapolis 1986, S. XXI. Es handelt sich um Michel Foucault, *Surveiller et punir - Naissance de la prison*, Paris 1975. Foucault übt eigentlich die gleiche Kritik an allen Strafrechtsreformen des späten 18. und des 19. Jahrhunderts (vgl. z. B. S. 77-105. 221-299).



und, wenn dies auch verschleierter ist, Verfassungsdenkens. Vor allem aber war er ein Humanist, der gegen unmenschliche Mißstände im Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollzug kämpfte – mit einem säkularen Erfolg<sup>36</sup>.

Bevor ich auf seine Wirkung eingehe, möchte ich zunächst anhand der Texte versuchen, Beccarias Verhältnis zur Aufklärung zu umreißen. In einem Brief vom 26. Januar 1766 an den Abbé Morellet, den Übersetzer seines Werkes, dem wichtigsten Brief, der von Beccaria erhalten ist, schildert er seinen geistigen Werdegang, seine Bekehrung zur Philosophie, wie er sagt. Diese habe 1761 begonnen mit der Lektüre von Montesquieus „Lettres persanes“ und sei entscheidend beeinflußt worden durch „De l'esprit“ von Helvétius, dann aber auch durch Buffon, Diderot, d'Alembert,

---

<sup>36</sup> Zu dieser auch von *Deimling* und *Schüler-Springorum* im wesentlichen vertretenen Auffassung steht im Gegensatz der Beitrag von Wolfgang *Naucke*, Die Modernisierung des Strafrechts durch Beccaria, in: Gerhard Deimling (Hg.), Cesare Beccaria, Die Anfänge . . . (wie Anm. 32) S. 37–53. Ich muß gestehen, daß mir die Thesen dieses Beitrages nicht einleuchten und unhistorisch erscheinen. Der Verf. legt Maßstäbe an Beccaria an, formuliert Erwartungen, die nicht dem großen Fortschritt gerecht werden, den die Ideen des Mailänders in der damaligen Zeit darstellten. Naucke entnimmt die Kriterien seiner Beurteilung einem sehr subjektiven, modernen, vermutlich auch unter den heutigen Strafrechtlern ungewöhnlichen Standpunkt. Wenn er an Beccaria tadelt, daß er das Strafrecht nicht nur humaner sondern auch effektiver machen wollte, so verkennt er einerseits den Argumentationszwang, unter dem der Mailänder stand, wenn er die Regierungen für seine Reformen gewinnen wollte. Andererseits läuft Nauckes Kritik darauf hinaus, daß er Beccaria zum Vorwurf macht, dieser habe nicht überhaupt jedes Strafrecht abschaffen wollen. Er kritisiert an Beccaria ferner u. a., daß er für das moderne Rechtsmonopol des Staates eintrat (42), für die Internationalisierung der Verbrechensbekämpfung (ebd.), daß er sich für ein präventiv gefaßtes Wirtschaftsstrafrecht einsetzte (46). Wenn Beccaria fordert, Verbrechen eher nach der Bedeutung des Verbrechens für das öffentliche Wohl als nach der Würde der betroffenen Person abzuurteilen, so tadelt ihn Naucke deswegen und erkennt, wie ich glaube, nicht, daß Beccaria hiermit den bisher in Europa üblichen privilegierten Gerichtsstand und die Bevorzugung des Adels im Strafrecht beseitigen wollte (46 - vgl. hierzu „Dei delitti“ § VII und vor allem § XXI). Nicht verständlich ist mir auch die Kritik Nauckes an der Forderung Beccarias nach Unabhängigkeit der Richter bzw. die Abwertung dieser Forderung (50).

Hume, Holbach, Rousseau, Condillac und andere<sup>37</sup>. Da er die Schicksale von Machiavelli, Galilei und Giannone – einem Rechtshistoriker, der 1748 in savoyardischer Haft starb – vor Augen hatte, habe er sich gezwungen gesehen, sich in seinem Buch dunkel auszudrücken und das Licht der Wahrheit in einem heiligen Nebel zu verhüllen. Er bekennt: „Ich habe Verteidiger der Menschen sein wollen ohne hierdurch zum Märtyrer zu werden“<sup>38</sup>. Vielleicht sei er aus Furcht zu vorsichtig gewesen. Die Tatsache, daß die aufgeklärte Bildungsschicht in Mailand kleiner sei als in Paris – er spricht untertreibend von nur 20 Personen, die seine Ansichten und Interessen teilten bei 120000 Einwohnern, diesen Rückstand erklärt er interessanterweise nicht mit der gegenwärtigen, der österreichisch-habsburgischen Herrschaft, sondern der früheren, der spanischen, die ja bis 1714 zwei Jahrhunderte lang die Lombardei regiert hatte. Mit der habsburgischen Regierung, die ihn stets unterstützte und deren hoher Beamter er bis zu seinem Tode blieb, scheint er dagegen durchaus einverstanden gewesen zu sein. Risorgimento-Ideen waren den damaligen Zeitgenossen noch fremd, zumal es ja keine politische, sondern nur eine sprachliche Einheit Italiens gab<sup>39</sup>.

---

<sup>37</sup> VENTURI S. 361–368.

<sup>38</sup> Ebd. 363: „Ho voluto essere difensore degli uomini senza esserne il martire.“

<sup>39</sup> Der Begriff „nazione“ erscheint oft in Beccarias Buch (z.B. in der Einleitung und den §§ VI, VII, VIII, XXVIII, XLII, XLIV), aber es ist evident, daß er hiermit das Staatsvolk, die Gesellschaft eines jeden beliebigen Staates meint. Ein ethnischer Begriff im Sinn der Romantik und des 19. und 20. Jahrhunderts in der späteren deutschen und osteuropäischen Auslegung im Sinne der Sprachnation ist hiermit keineswegs verbunden. Wie Diderot und Rousseau ist er auch überzeugt, daß eine Republik, die die Freiheiten der Bürger achtet und schützt, nur in kleinen Staaten möglich sei. Er schreibt: „Eine zu große Republik entgeht dem Despotismus nur, wenn sie sich in mehrere Republiken unterteilt und diese zu einer Föderation zusammenschließt“ (am Ende von § XXVI). Dies ist also das Gegenteil von späterem revolutionären oder nationalistischen Zentralismus. – Über den geistigen Hintergrund und die Besonderheiten der italienischen Aufklärung und auch deren Übergänge zur Romantik ist nach wie vor unentbehrlich das Buch von Alfred Noyer-Weidner, *Die Aufklärung in Oberitalien*, München 1957, das das gesamte Geistesleben im Blick hat.

Im Gegensatz zu diesem Privatbrief tritt seine Haltung als Aufklärer in seinem Buch über Verbrechen und Strafen – abgesehen von der humanitären und reformerischen Gesamtkonzeption – nur an seinem Urteil in Sachfragen zutage. Ich nenne im folgenden aufgrund einer Analyse des Textes einige Beispiele und gehe dabei von speziellen zu allgemeineren Fragen. Der Stand des Opfers oder des Täters darf im Strafrecht nach seiner Meinung keine Rolle spielen. Beccaria vertritt damit durchgehend den Standpunkt der Gleichheit vor dem Gesetz<sup>40</sup>, den etwas später, noch vor der Französischen Revolution, Joseph II. verwirklichte. Einziger Maßstab für die Beurteilung von Straftaten ist der Schaden, der der Allgemeinheit und Einzelpersonen zugefügt wird<sup>41</sup>. Der Bürger muß wissen, wann er schuldig und wann er unschuldig ist. Alles, was nicht gesetzlich verboten ist, ist erlaubt. Er plädiert für die Nichtverfolgung von Ehebruch und „attischer Liebe“, worunter er Homosexualität versteht<sup>42</sup>. Ebenso empfiehlt er, Selbstmord nicht mehr unter Strafe zu stellen. Er stellt den Suizid auf eine Stufe mit unerlaubter Auswanderung. Ein Gesetz, das die Untertanen im Lande hält, sei nichts wert. Wenn die Religion Selbstmord für bestrafenswert halte – er galt in der Tat bis ins 18. Jahrhundert als ein schweres Verbrechen – so sei diese Strafe erst nach dem Tode in einer anderen Welt fällig, mit dem irdischen Gesetz dürfe sie nicht verbunden werden<sup>43</sup>. Überhaupt ist eines der Kennzeichen der strafrechtlichen Auffassungen Beccarias die Säkularisierung des Strafrechts, die Trennung zwischen Vergehen und Verbrechen einer –, Sünde andererseits<sup>44</sup>. Die Strafrechtsgesetzgebung sollte säkularisiert, rational, vorbeugend und für die Gesellschaft wie für den Einzelnen nützlich sein.

---

<sup>40</sup> § VII, vor allem XXI.

<sup>41</sup> § VIII, XII.

<sup>42</sup> § XXXI.

<sup>43</sup> § XXXII.

<sup>44</sup> Dies hatte Gustav Radbruch, Paul Anselm Feuerbach, Ein Juristenleben, hg. von Erik Wolf, Göttingen 1969<sup>3</sup> im Hinblick auf das Strafrecht so formuliert: „Nicht der Verstoß gegen die Moral, nicht der Verstoß gegen die Religion, vielmehr ausschließlich die Rechtsverletzung geht das Strafrecht an“ (S. 86).

Mit dem Begriff der Ehre im rechtlichen Sinne setzt der Marchese sich kritisch auseinander. Der Begriff stelle eine Art von Rückkehr zum Naturzustand dar<sup>45</sup>. Duelle müßten streng bestraft werden, besonders die Angreifer. Weder in der Antike, wo man unbewaffnet zusammengekommen sei, noch heute bei den niederen Volksschichten gäbe es so etwas<sup>46</sup>. Dem Adel, so muß man daraus folgern, müsse man die Duelle durch hohe Strafen austreiben. Den Eid vor Gericht hält Beccaria für ganz unsinnig. „Jeder Richter“, so schreibt er, „kann mir dafür als Zeuge dienen, daß noch nie ein Eid einen Angeklagten die Wahrheit zu sagen veranlaßt hat“<sup>47</sup>. Wenn die Gefahr bestehe, daß man sich selbst belaste und sich womöglich ein Strafverfahren zuziehe, so habe man nur die Wahl, „entweder ein schlechter Christ oder ein Märtyrer zu sein. Der Eid wird nach und nach zur bloßen Formsache und zerstört so die Stärke der religiösen Gefühle, des einzigen Unterpfandes der Anständigkeit beim Menschen“. Ein schwerer Mißstand in den meisten damaligen Ländern war, daß beispielsweise Raub oder sogar Diebstahl ebenso mit dem Tod bedroht waren wie Mord. Dies führte oft dazu, daß Diebe und Räuber ihre Opfer gleich töteten, um keine Zeugen zu hinterlassen. Ebenso wie die Enzyklopädisten, so kritisiert auch Beccaria solche Gesetze. Wer einen Fasan tötet, dürfe nicht ebenso mit dem Tode bestraft werden wie ein Mörder, schreibt er<sup>48</sup>. Dies zerstöre jedes Rechtsbewußtsein. Außerdem müsse man bedenken, daß Wilddieberei, Schmuggel, illegaler Handel nur der Existenznot der Menschen entsprängen; sie dürften nicht zur Ehrlosigkeit führen. Er setzt sich für eine strafrechtliche Würdigung der Absicht ein, was dem damaligen Recht fremd war<sup>49</sup>. Man müsse z. B. zwischen betrügerischem und unverschuldetem Bankrott unterscheiden. Kronzeugenregelungen hielt er für nicht tragbar, sofern sie nur von Fall zu

---

<sup>45</sup> § IX.

<sup>46</sup> § X.

<sup>47</sup> § XVIII.

<sup>48</sup> § XXXIII.

<sup>49</sup> Ebd. und § XXXIV. In einem gewissen Widerspruch hierzu scheint § VII zu stehen, wo sich Beccaria gegen eine Würdigung der Absicht ausspricht.

Fall angewandt würden; man müsse sie gesetzlich regeln<sup>50</sup>. Ein Begnadigungsrecht der Fürsten lehnte er ab als einen, wie er schreibt, „privaten Akt unaufgeklärten Wohltuns“, der willkürlich sei. Stattdessen solle man die Gesetze und Strafen möglichst mild gestalten. Die Milde müsse die Tugend der Gesetzgeber, nicht der Vollzieher der Gesetze, sein<sup>51</sup>. Da Beccaria eine große Gefahr in der Willkür der Richter sah, von denen er viele in Verdacht hatte, sie wollten die Angeklagten um jeden Preis verurteilen, sprach er sich gegen jeden Auslegungsspielraum der Gerichte aus<sup>52</sup>. Diese sollten nach seiner Meinung nur nach dem Buchstaben des Gesetzes urteilen dürfen. Das richterliche Interpretationsrecht der Gesetze war auch ein Streitpunkt in Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts. Hier traten aber gerade die reformfreudigen Juristen dafür ein, um Härten zu mildern. König Friedrich Wilhelm II. untersagte dies aber.<sup>53</sup> Immanuel Kant sprach sich leidenschaftlich gegen ein richterliches Interpretationsrecht der Gesetze aus, er bezeichnete Billigkeitsentscheidungen als „Richterwillkür“. – Es fällt ferner auf, daß Beccaria den Gesichtspunkt, daß die Strafe nicht nur der Abschreckung und der Sicherheit der Bürger, sondern unter Umständen auch der Besserung, der Resozialisierung des Straftäters dienen soll, nur gelegentlich ganz am Rande anklängen läßt.

Beccaria war ein Anhänger der Vertragstheorie. Mit ihr begründete er auch seine Ablehnung der Todesstrafe. Er erwähnt

<sup>50</sup> § XXXVII.

<sup>51</sup> § XLVI.

<sup>52</sup> § IV.

<sup>53</sup> Hans Hattenhauer, Götz Landwehr (Hg.), *Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806*, Heidelberg 1988. Darin H. Hattenhauer, *Preußens Richter und das Gesetz (1786–1814)*, S. 37–65. Auf S. 42 sagt Hattenhauer: „Man darf wohl annehmen, daß Beccaria für Preußen von ebensolcher Bedeutung gewesen ist wie Montesquieu. Letzterer zeigt das Ideal, für das sich jedermann leicht begeistern konnte. Beccaria dagegen bedachte die politische Praxis, den Richter und das Gesetz in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und entwarf ein politisch anziehendes Justizmodell. Bürgerglück und Staatsuhrwerk forderten in gleicher Weise die Beschränkung der Auslegekompetenz der Richter.“ – Vgl. in dem gleichen Band P.S. Coderch, *Die logische Auslegung*, S. 245–257.

öfters sehr lobend Rousseau, weicht aber von diesem ganz deutlich ab. Die Notwendigkeit zwang nach seiner Auffassung die Menschen nur zur Dahingabe eines Teils der eigenen Freiheit, eines möglichst geringen Teils, soviel wie der Einzelne für seinen Schutz benötigt. Dies schließt aus, daß der Mensch durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaft das Recht übertragen hat, ihm das Kostbarste, das er besitzt, das Leben zu nehmen<sup>54</sup>. Hier wie auch in anderen Punkten ist die Theorie Beccarias liberaler, rechtsstaatlicher als die Rousseaus.<sup>55</sup>

Über Inquisition und (indirekt) Hexenprozesse äußert sich Beccaria in seiner erwähnten Vorsicht nur an einer Stelle, nämlich in einem kurzen Kapitel unter dem Titel „Von einer eigentümlichen Art Verbrechen“. Da er hier nicht konkret argumentieren möchte, bedient er sich der anderen Audrucksform, die ihm ebenfalls zur Verfügung steht, nämlich einer emotionalen, bildhaften Rhetorik, wie sie auch bei anderen Aufklärern anzutreffen ist. Als Beispiel zitiere ich den ersten Satz: „Wer diese Schrift liest, wird bemerken, daß ich eine Art von Verbrechen übergangen habe, welche Europa mit Menschenblut bedeckt und jene schrecklichen Scheiterhaufen errichtet hat, auf denen die Leiber lebendiger Menschen den Flammen zur Nahrung dienen, während es für die verblendete Menge ein gefälliges Schauspiel und ein angenehmer Wohlklang war, das dumpfe, unverständliche Wehklagen der Unglücklichen zu hören, das aus den Schwaden schwarzen Rauches von Menschengliedern, unter dem Prasseln der verkohlenden Gebeine und dem Schmoren noch zuckender Eingeweide drang. Aber die vernünftigen Menschen werden einsehen, daß der Ort, das Jahrhundert und der Gegenstand es mir nicht erlauben, die Natur eines solchen Verbrechens zu untersuchen“.<sup>56</sup> Er führt aus, daß er sich außerstande sähe, zu erklären, warum in einigen Staaten im Gegensatz zu anderen eine völlige Gleichförmigkeit des Denkens

---

<sup>54</sup> §§ II, III und XXVIII.

<sup>55</sup> Dies hat besonders Gustav Radbruch herausgestellt in seinem Aufsatz „Isaak Iselin über Cesare Beccaria“ in: Gustav Radbruch, *Elegantiae Juris Criminalis*, Basel 1950<sup>2</sup>, S. 181–192.

<sup>56</sup> § XXXIX.

für nötig gehalten werde und dort nicht einmal überaus feine und dunkle, über das menschliche Fassungsvermögen hinausgehende theologische Meinungsunterschiede zugelassen würden. Und er fährt fort, diesen Geist der Unduldsamkeit in sarkastischen, wenn auch nicht eindeutigen Worten zu kritisieren.

Offener als über Kirche und Religion äußert er sich über den Adel. Bei seinem eindeutigen Eintreten für die Gleichheit vor dem Gesetz stellt Beccaria indirekt die These Montesquieus in Frage, wonach es nützlich oder sogar notwendig sei, daß der Adel eine Zwischengewalt darstellt zwischen Krone und Volk zur Sicherung der Freiheit. Er fragt, ob der Adel „nicht vielmehr eine Schicht bildet, welche alles Ansehen und alle Chancen, an denen die Menschen beteiligt wären, auf einen sehr engen gesellschaftlichen Kreis beschränkt, den fruchtbaren und lieblichen Oasen ähnlich, die in den weiten Sandwüsten Arabiens auftauchen“.<sup>57</sup> Abhängigkeit eines Menschen von einem anderen, die einen Menschen zur Sache mache, bezeichnet er an mehreren Stellen als schändlich und mit der neuen Zeit unvereinbar.<sup>58</sup> Er meint hiermit offensichtlich die Leibeigenschaft, vielleicht sogar die Grundherrschaft. Beides gab es in seiner Zeit in der Lombardei praktisch nicht mehr, wohl aber in vielen anderen Gebieten Europas und auch Italiens.

Die zentralen Forderungen Beccarias, die bald in ganz Europa diskutiert wurden, waren jedoch die Abschaffung der Folter und der Todesstrafe.

---

<sup>57</sup> § XXI. – Wie Franco Venturi gezeigt hat, hat der erste Kritiker des Buches „Dei delitti . . .“, der Mönch Ferdinando Facchinei, 1765 Beccaria als „socialista“ bezeichnet und damit als einer der ersten Autoren in Italien diesen Ausdruck verwendet: Franco Venturi, „Socialista“ e „socialismo“ nell'Italia del Settecento, in: Rivista storica italiana LXXV, 1963, fasc. 1, S. 129ff. Ich verweise für Ansätze zur Sozial- bzw. Adelskritik auf „Dei delitti“ §§ IX, X, vor allem XXI, XXIV, XXVI, XXVIII. Daß sich Beccaria auf persönliches Nachfragen zu seiner früheren Äußerung bekannt hat, das Eigentum sei ein „schreckliches und vielleicht nicht notwendiges Recht“: Gustav Radbruch, Isaak Iselin über Cesare Beccaria, wie oben Anm. 55, hier S. 182, 188f.

<sup>58</sup> Z.B. § XX.

Gegen die Anwendung der Folter bringt er zwei Hauptargumente: 1) Ein Untersuchungshäftling, für den ja noch die Unschuldsvormutung bestehe, dürfe nicht gequält und damit bestraft werden. 2) Die Folter sei nicht nur unmenschlich, sie diene auch in keiner Weise der Wahrheitsfindung. Er schildert die übliche Prozedur, die ein nicht ungewöhnlich robuster Mensch nur überstehen könne, wenn er schließlich alles sage, was von ihm erwartet würde, auch wenn er dadurch sich und andere zu Unrecht belaste. Hiernach werde der Beschuldigte außerhalb der Folterkammer zu einem Eid aufgefordert, mit dem er sein Geständnis ohne Zwang bestätigen solle. Lehne er dies ab, so beginne die Folterung von neuem. Dies wiederhole sich beliebig oft, bis die erpreßten Geständnisse auch durch Eid bekräftigt würden.<sup>59</sup>

Die Folter war durch frühere Autoren, damals auch im Zusammenhang mit den Hexenprozessen, schon eindrucksvoller gebrandmarkt worden, als es hier durch Beccaria geschieht, z.B. in der „*Cautio criminalis*“ des Friedrich von Spee, 1631, 1632, oder durch Christian Thomasius zwischen 1701 und 1712. Auch Montesquieu hatte gegen die Folter geschrieben. Aber erst Beccaria gelang es, vielleicht zu seiner eigenen Verwunderung, durch sein Werk, einen Durchbruch mitherbeizuführen und dazu beizutragen, daß innerhalb von drei bis vier Jahrzehnten die Folter aus der Rechtspraxis der europäischen Staaten verschwand. Die Zeit war einfach reif und sein Buch war im richtigen Moment erschienen. Er konnte sich auch bereits auf einige Staaten beziehen, in denen schon vor dem Erscheinen seines Buches nicht mehr gefoltert wurde: in England, in Schweden – hier wenigstens für gewöhnliche Verbrechen – und in Preußen seit dem Regierungsantritt Friedrichs II. In Schweden wurde dann gleich nach dem Staatsstreich Gustavs III. 1772 unter dem Einfluß von Beccarias Werk die Folter ganz verboten.

Anders lagen die Dinge hinsichtlich der Todesstrafe, für deren Abschaffung sich der Mailänder ebenfalls nachdrücklich einsetzte. In den meisten europäischen Staaten sollten noch rund zwei Jahr-

---

<sup>59</sup> § XVI.



hunderte vergehen, bis die Todesstrafe endgültig ausgeschlossen wurde. Selbst die wärmsten Bewunderer Beccarias hatten in diesem Punkt zunächst Bedenken. Der Leipziger Juraprofessor Karl Ferdinand Hommel, der 1778 das, wie es im Titelblatt heißt, „unsterbliche“ Werk des Herren Marquis von Beccaria ins Deutsche übersetzte, versehen mit einer rühmenden Vorrede, selbst Hommel äußerte Bedenken gegen die völlige Abschaffung der Todesstrafe, auch bei Mord. Er schrieb, in Sachsen sagten die Leute: „Wenn die Folter, wenn die Lebensstrafen abgeschafft werden sollten, so sei des Nachts niemand sicher, über die Straße zu gehen, aus Furcht, erschlagen zu werden“.<sup>60</sup> Auch Moses Mendelssohn und Joseph von Sonnenfels, zwei andere Bewunderer des Mailänders, hielten es für besser, die Todesstrafe beizubehalten.<sup>61</sup> Fichte und Kant dachten ähnlich.<sup>62</sup> Goethe sagte zum Schluß der „Wanderjahre“: „Wenn man den Tod abschaffen könnte, dagegen hätten wir nichts; die Todesstrafe abzuschaffen, wird schwerhalten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück. Wenn sich die Sozietät des Rechtes begibt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthülfe unmittelbar wieder hervor, die Blutrache klopft an die Türe“.<sup>63</sup>

In diesem Punkte war Beccaria seiner Zeit voraus. Er argumentierte so: Nicht die Strenge und Grausamkeit der Strafen wirkten abschreckend, sondern die Sicherheit, mit der eine, wenn auch maßvolle, Bestrafung der Tat folgen würde. „Je grausamer der Strafvollzug wird, umso mehr verhärtet sich das menschliche Herz

<sup>60</sup> Karl Ferdinand *Hommel*, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen (wie Anm. 1), „Hommelische Vorrede“ S. 4. Bedenken gegen die Abschaffung der Todesstrafe auch dort S. 11.

<sup>61</sup> Mario *Cattaneo*, Beccaria e Sonnenfels. L'abolizione della tortura nell'età teresiana, in: A. de Maddalena u. a. (Hg.), *Economia, Istituzioni, Cultura in Lombardia nell'età di Maria Teresa* (wie oben Anm. 5), Bd. 2. 1982, S. 143–155.

<sup>62</sup> Über die Diskussion hierzu wichtig: Bernd *Kreutziger*, Argumente für und wider die Todesstrafe(n). Ein Beitrag zur Beccaria-Rezeption im deutschsprachigen Raum des 18. Jahrhunderts, in: Gerhard Deimling (Hg.), *Cesare Beccaria . . .* (wie Anm. 32), S. 99–125.

<sup>63</sup> Wilhelm Meisters *Wanderjahre*. Aus Makariens Archiv (Satz 68 und 69). *Goethes Werke*, Hamburger Ausgabe, Bd. 8, 1961<sup>5</sup>, S. 470.

... Damit eine Strafe ihre Wirkung habe, genügt es, daß sie ein Übel ist, welches den aus dem Verbrechen erwachsenden Vorteil überwiegt; und bei diesem Überschuß des Übels muß die Unausbleiblichkeit der Strafe und der Verlust des Vorteils, den das Verbrechen bringen mag, mitgerechnet werden“.<sup>64</sup>

Beccaria sieht in einem Staat, der unter der ungestörten Herrschaft des Gesetzes steht, wo die Befehlsgewalt beim wirklichen Souverän ruht und wo die Regierungsform die Zustimmung der Nation besitzt, die Todesstrafe weder als notwendig noch als nützlich an. Eine einzige Ausnahme will er gelten lassen: Da wo ein Mensch die Sicherheit und die Freiheit der Nation bedroht und die Gefahr nur durch seine Hinrichtung beseitigt werden kann, soll die Todesstrafe erlaubt sein.<sup>65</sup> Statt der Todesstrafe schlägt er sonst lebenslängliche, oder befristete öffentlich auszuübende Zwangsarbeit unter sehr harten Bedingungen vor. Er meint, dies wirke viel abschreckender als eine kurze, wenn auch schreckliche Hinrichtung.<sup>66</sup> Und auf die abschreckende Wirkung und den Nutzen für die Allgemeinheit kommt es ihm ja allein bei allen Strafen an.

### III.

So stark auch die Bedenken gegen die Abschaffung der Todesstrafe bei den meisten Zeitgenossen noch waren, die Anregungen des Mailänders fielen in den meisten Staaten Europas rasch auf fruchtbaren Boden. Meist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf sein Buch beseitigte man sehr bald und sehr allgemein die Folter und die grausamen Hinrichtungsarten wie Rädern, Vierteilen, Säcken<sup>67</sup>, Lebendigbegraben, Verstümmelungen, das Zwicken mit

---

<sup>64</sup> § XXVII.

<sup>65</sup> § XXVIII.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Die Strafe des Säckens wurde in Deutschland bis zur Mitte des 18. Jhs., vor allem bei Kindsmörderinnen, angewendet: Die Delinquentin wurde, zusammen mit mehreren Tieren, zumindest einer Katze, in einen Sack eingenäht und er-

glühenden Zangen usw. Darüber hinaus wurde die Todesstrafe viel seltener verhängt als bisher. Das erste Strafgesetzbuch, das eindeutig auf die Anregungen Beccarias zurückging, war dasjenige des Großherzogs Peter Leopold für Toscana von 1786, das in Europa weitgehend als vorbildlich galt<sup>68</sup>. Später, als Kaiser, berief Leopold Beccaria in die Kommission zur Reform des josephinischen Strafgesetzbuches.

Doch hatten auch in den habsburgischen Erblanden bereits wenige Monate nach dem toscanischen Strafgesetz, nämlich 1787, die Ideen Beccarias Eingang in das Strafgesetzbuch Josefs II. gefunden. Joseph ließ die Todesstrafe abschaffen<sup>69</sup> – abgesehen von sogenannten Majestätsverbrechen, womit Hochverrat gemeint ist – auch Beccaria hatte in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit ja eine beschränkte Anwendung der Todesstrafe gelten lassen.

Aber Joseph ließ gewisse harte Leibesstrafen bestehen, die Leopold später abschaffte. Es bleibt trotzdem bemerkenswert, daß beide Söhne Maria Theresias vom drakonischen Strafgesetzbuch ihrer Mutter Abschied nahmen und als erste Fürsten unter dem Einfluß Beccarias die Todesstrafe bis auf wenige Ausnahmen abschafften. Auch auf das Verbot der Folter in den habsburgischen

---

tränkt. Zu diesem und den anderen im alten Europa üblichen entsetzlichen Hinrichtungsritualen: Richard *van Dülmen*, Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988, hier insbesondere S. 121–144.

<sup>68</sup> Adam *Wandruszka*, Leopold II., 2 Bde., Wien–München 1965, hier Bd. 1 S. 140–148; 279 ff.

<sup>69</sup> A. *Wandruszka* ebd. 144 f.; Hermann *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 441 f. – Daß es auch unter Joseph II. noch Ausnahmen gab, zeigt folgendes Ereignis: Am 10. 3. 1786 fand in Wien, angeblich vor 30 000 Menschen, auf persönlichen Befehl des Kaisers mit mittelalterlicher Grausamkeit die Hinrichtung des Raubmörders Franz Zahlheim, eines Adligen, durch Rädern bei lebendigem Leib nach vorherigem Zwicken mit glühenden Zangen statt: Volkmar *Braunbehrens*, Mozart in Wien, München 1991, S. 290–294. Alle mit der Sache befaßten Gerichte hatten mildere Strafen vorgeschlagen. Die Todesstrafe war durch einen Geheimerlaß von 1776 bereits de facto abgeschafft worden. Ich vermute, Joseph wollte hier ein Exempel dafür statuieren, daß er adelige Verbrecher ebenso hart bestrafe wie nichtadelige.

Erbländen das noch unter Maria Theresia 1776 erfolgte, hat Beccarias Buch entscheidenden Einfluß gehabt, ein Einfluß, der besonders über Maria Theresias und Josephs Berater Josef von Sonnenfels lief, wie Mario Cattaneo gezeigt hat.<sup>70</sup>

Wenn das josefinische Strafrecht zwar die Todesstrafe praktisch abgeschafft hatte, so enthielt es doch noch barbarische Härten für den Strafvollzug, besonders das Schiffsziehen, bei dem die Mehrzahl der dazu Verurteilten starben, und das Anketten und Anschmieden von Strafgefangenen. Diese Härten milderte bereits Leopold; da ihm jedoch nur zwei Jahre blieben, wurden das österreichische Strafrecht und der Strafvollzug, trotz der Bemühungen von Sonnenfels und Haan, erst in wirklich humanere Formen überführt zwischen 1834 und 1850. Allerdings, wie in ganz Europa, hatte man auch in Österreich die Todesstrafe für eine Anzahl schwerer Delikte wieder eingeführt.

Friedrich der Große hielt die Todesstrafe für unverzichtbar. Er betrachtete, ähnlich wie Voltaire, die breite Masse, die Mehrheit der Menschen, als bössartige Tiere, die man nur durch die Furcht vor den Gesetzen im Zaume halten könne. Aber er untersagte grausame Hinrichtungsarten und reduzierte die Zahl der tatsächlichen Hinrichtungen auf etwa 15 im Jahr.<sup>71</sup>

---

<sup>70</sup> Mario Cattaneo, wie oben Anm. 61.

<sup>71</sup> Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965<sup>3</sup>, S. 250. Zum Vergleich: In der habsburgischen Lombardei wurden im 18. Jh. im Durchschnitt - die Zahlen schwankten - jährlich etwa 10 Verurteilte hingerichtet: Italo Mereu, La pena di morte a Milano nel secolo di Beccaria, Vicenza 1988 (mit Statistiken). - In der Reichsstadt Nürnberg wurden von 1720 bis 1743 44 Menschen hingerichtet, darunter 5 Frauen (Richard van Dülmen, Theater des Schreckens, wie oben Anm. 67, S. 188). Den Höhepunkt hatten in Nürnberg die 60 Jahre von 1561 bis 1620 dargestellt, in denen man dort insgesamt 460 Menschen (darunter 54 Frauen, diese wahrscheinlich überwiegend unter der Anklage der Hexerei) hingerichtet hatte. - Daß in Brandenburg-Preußen auch nach der Abschaffung der Folter noch eine raue Strafpraxis herrschte, zeigt eine Kabinettsordre Friedrichs II. von 1749, die anordnete, man solle Delinquenten, die zum Tode durch Rädern verurteilt wären, in der Regel zuvor erdrosseln, ohne daß die zuschauende Menge dies merkte. In

Bei den Verhandlungen im Reichstag des Norddeutschen Bundes sprach sich am 1. 3. 1870 entgegen Bismarcks Wünschen eine große Mehrheit des Reichstages *gegen* die Todesstrafe aus (118 gegen 81). Auf Betreiben Bismarcks wurde am 23. Mai 1870 nach Einspruch des Bundesrates eine neue Abstimmung über die Todesstrafe durchgeführt, und jetzt sprachen sich 127 gegen 119 Abgeordnete *für* die Wiedereinführung der Todesstrafe in den Gesetzentwurf aus. Das neue Strafgesetzbuch wurde 1871 auf das gesamte Reich ausgedehnt. Bei diesen leidenschaftlich geführten Debatten des Frühjahrs 1870 spielten, wie die Protokolle zeigen, in der Argumentation der Gegner der Todesstrafe noch immer das Gedankengut Montesquieus und vor allem Beccarias eine Rolle.<sup>72</sup>

In der parlamentarischen Diskussion nahmen vor allem zwei Abgeordnete ausdrücklich Bezug auf den Verfasser von „*Dei delitti e delle pene*“: Am 28. 2. 1870 argumentierte der Abgeordnete Reichensperger<sup>73</sup> so für die Todesstrafe: „Man hat heute nicht mehr nötig, den obersten Gegengrund gegen die Todesstrafe zu beseitigen, den Beccaria hervorgehoben hat, jener verdienstvolle Förderer richtiger Anschauungen der Kriminalpflege, jener wirksame Bekämpfer der Verwilderung der Strafrechtspflege in den

---

besonders schweren Fällen solle man jedoch die Delinquenten auch weiterhin lebendig rädern (*van Dülmen* a. a. O. S. 130, dort die Kabinettsordre zitiert).

<sup>72</sup> Allgemein: Eberhard Schmidt (wie Anm. 71), S. 343f. Zum folgenden: *Die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes*, I. Legislatur-Periode - Session 1870, Bd. 1, 1. bis 32. Sitzung, 14. Februar bis 1. April 1870, Berlin 1870 (Nachdruck Bad Feilnbach 1986, Bd. 10); Bd. 2, 33. bis 45. Sitzung, bis 26. Mai 1870 (Nachdruck 1986, Bd. 11). Bismarcks Ansprache über die Todesstrafe: Bd. 10, S. 129–131.

<sup>73</sup> Die Protokolle geben nicht die Vornamen und die Partei der Redner an. Zur Identifizierung beziehe ich mich auf: MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage, hg. von Max Schwarz, Hannover 1965. Bei dem hier zunächst zitierten Redner muß es sich um Dr. Peter Franz Reichensperger, Obertribunalsrat in Berlin, 1810–1892, MdR Februar 1867–1892, gehandelt haben. R. war, ebenso wie sein älterer Bruder, Dr. August Reichensperger (1808–1895), ein führender Politiker des Zentrums. August Reichensperger war erst ab März 1871 MdR, kommt also hier nicht in Betracht. Das Zitat: Stenographische Berichte (wie Anm. 72) Bd. 10, S. 96.

vergangenen Zeiten“. Der „Gegengrund“, der nun nicht mehr gegen die Todesstrafe bestehe, ist nach Reichenspergers Meinung die Lehre vom Staatsvertrag. Beccaria hatte die Auffassung vertreten, das Leben des Menschen sei ein unveräußerliches Recht; die Befugnis, darüber zu befinden, hätten die Bürger beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages niemals dem Staat übertragen können. Diese Lehre, so meint Reichensperger, sei nun widerlegt: „Der Staat ist . . . etwas absolutes, er besteht kraft der Natur der menschlichen Gesellschaft“. Wenn man nicht auf die grausame Form der zeitlichen Haftstrafen zurückgreifen wolle, wie sie Beccaria empfohlen hatte – und daran denke, wie Reichensperger sagt, niemand – so müsse man die Todesstrafe wenigstens bei Hochverrat und bei Mord beibehalten.

Dagegen wendet sich in der gleichen Sitzung der Abgeordnete Dr. Schwarze. Er betont gegenüber Reichensperger, die von Beccaria vorgeschlagenen sehr harten Haftstrafen müsse man aus dessen Zeit heraus verstehen, da er es doch wagte, überhaupt für die Abschaffung der Todesstrafe einzutreten. Beccaria habe aber außer gegen die Todesstrafe auch gegen die Folter geschrieben, „und derselbe Angriff, der damals gegen sein Buch in Bezug auf die Todesstrafe sich richtete, wurde auch in Bezug auf seinen Widerspruch gegen die Folter gerichtet. (Hört, hört!) – In einem Theile seines Buches hat Beccaria Recht behalten, und ich glaube, der Tag ist nicht fern, wo er auch im zweiten Theile seines Buches Recht behalten wird.“<sup>74</sup>

Auch eine Anzahl anderer Redner argumentierten wie Schwarze gegen die Todesstrafe. Neben Überlegungen auf hohem Niveau standen schlichte Argumente wie das des Abgeordneten von Thadden, eines Befürworters der Beibehaltung des bisherigen Zustandes: „Es bessert nichts so den Menschen wie der bevorste-

---

<sup>74</sup> Dr. Friedrich Oskar von Schwarze, 1816–1886, Generalstaatsanwalt in Dresden, MdR Februar 1867 – Oktober 1884, Liberale Reichspartei/Deutsche Reichspartei (Nach M. Schwarz, Handbuch). Das Zitat: Stenographische Berichte (wie Anm. 72) Bd. 10, S. 99–105.

hende Tod“<sup>75</sup>. Es war sicherlich vor allem dem Einfluß des Kanzlers zuzuschreiben, daß sich schließlich bei der zweiten Abstimmung die erwähnte knappe Mehrheit *für* die Todesstrafe ergab.

Die Diskussion über die Todesstrafe lebte in Deutschland von Zeit zu Zeit wieder auf. Da auf dem Deutschen Juristentag in Danzig und in einem Teil der deutschen Presse die Abschaffung der Todesstrafe verlangt worden war, unternahm die Deutsche Juristenzeitung, unter deren Herausgebern Paul Laband am bekanntesten war, 1911 eine Umfrage zur Todesstrafe<sup>76</sup>. In einer Vorbemerkung teilte die Schriftleitung mit, nachdem die Forderung nach Abschaffung in der Öffentlichkeit erhoben worden wäre, wolle die Schriftleitung „im Interesse der Klärung der Frage und in dem der ausgleichenden Gerechtigkeit“ nun auch eine Anzahl von Stimmen zugunsten der Todesstrafe veröffentlichen. Da diese Frage „keineswegs eine rein juristische, sondern in gleichem Maße und mehr noch eine ethische, soziale, psychologische und politische, also eine allgemeine Kulturfrage ist, haben wir wenige, weithin bekannte Männer, deren Stimme als Ausdruck der öffentlichen Meinung entscheidend ins Gewicht fällt, gebeten, uns ihre Ansicht hierüber zu sagen, von den Juristen zunächst nur solche, deren Meinung hierüber noch nicht allgemein bekannt ist“.

Es wurden Stellungnahmen eingeholt von Dr. Paul Heyse, München, von den Geheimräten und Professoren E.I. Bekker, Heidelberg, Ernst Haeckel, Jena, Bernhard Dernburg, Berlin, Erich Schmidt, Berlin, Adolf Wach, Leipzig, Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf, Berlin, Gustav von Schmoller, Berlin, des Mitherausgebers Paul Laband, Berlin, des Dr. Ludwig Fulda, Berlin, des Geheimrats Eccius, Präsidenten der Prüfungskommission, Berlin, des Geheimen Oberjustizrats Vierhaus, Oberlandesge-

---

<sup>75</sup> Stenograph. Berichte (wie Anm. 72), Bd. 10, S. 119. Es handelte sich um Gerhard von Thadden, 1829–1873, Rittergutsbesitzer, MdR Februar 1867 – (HGv-Str) März 1871, Konservative Partei (nach Schwarz, Handbuch).

<sup>76</sup> Hierauf hat mich freundlicherweise nach meinem Vortrag Herr Kollege Walter Müller-Seidel aufmerksam gemacht. Die „Deutsche Juristenzeitung“ damals hg. von P. Laband, O. Hamm, E. Heinitz, Schriftleiter O. Liebmann, 16. Jahrgang, 1911, Heft 1, S. 10 bis 20. Daraus alle folgenden Zitate.

richtspräsident, Breslau, und des Geheimrats Binding, Leipzig. Hiervon waren Heyse und Fulda Schriftsteller, Haeckel Zoologe und Naturphilosoph, Dernburg Finanzpolitiker, von Wilamowitz-Möllendorf klassischer Philologe, Schmoller Nationalökonom, Wundt Philosoph. Die übrigen sieben waren Juristen. Alle Befragten sprachen sich letzten Endes für die Beibehaltung der Todesstrafe aus, davon differenziert und meist mit der Hoffnung, daß diese Strafe in Zukunft entbehrlich werden würde, Bekker, Wach, Laband und Binding. Die anderen plädierten meist uneingeschränkt für die Todesstrafe, wenn auch das Niveau ihrer Darlegungen sehr unterschiedlich ist.

Auffallend ist die Brutalität der Sprache einiger der prominenten Befürworter. Der Literaturnobelpreisträger Paul Heyse spricht davon, daß man „Unmenschen aus der menschlichen Gesellschaft auszustoßen“, daß man „eine moralische Mißgeburt für immer unschädlich zu machen“ habe. Der Biologe, Monist und Verfasser der „Welträtsel“ Ernst Haeckel sieht in der Todesstrafe einen „unentbehrlichen Stützpfeiler des geordneten Kulturstaates“, er plädiert nicht nur dafür, „unverbesserliche Verbrecher dauernd und sicher unschädlich“ zu machen, sondern auch „gemeingefährliche geistesranke Verbrecher“ „möglichst bald aus der Welt zu schaffen“. Ihm erscheint „bei dem zunehmenden Mangel an anatomischem Material“ besonders wichtig, „die Leiche des Hingerichteten sofort an die Anatomie der nächstgelegenen Universität abzuliefern“. Erich Schmidt bezieht sich bei seiner Zustimmung zur Todesstrafe auf die Argumente von David Friedrich Strauß. Der bedeutende Altphilologe Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf, ein besonders unbedenklicher Befürworter der Todesstrafe, findet: „In Wahrheit ist der Kampf wider die Todesstrafe nur ein Akt aus dem Ansturm anarchistischer Gelüste gegen die staatliche Ordnung, das heißt, gegen die menschliche Gesittung.“ Der Schriftsteller Ludwig Fulda schreibt: „Nie wird man einwandfrei feststellen können, wieviel Morde infolge des Bestehens der Todesstrafe unterblieben sind und noch unterbleiben. Aber wenn ich einen Tiger erlege oder eine Giftschlange zertrete, so tue ich das ja auch nicht, um andere Tiger und Giftschlangen



zu warnen, sondern um die Welt im menschlichen Sinne dadurch vollkommener zu machen, daß ich sie von solchem Gezücht befreie“. Alle Autoren unterstreichen das selbstverständliche Recht des Staates, über das Leben seiner Bürger zu verfügen und führen als ein wesentliches Argument für die Todesstrafe „die herrschende Volksüberzeugung“ (so Vierhaus, Breslau) an. Man sieht, unter prominenten deutschen Intellektuellen der Zeit, zumindest unter diesen, die sich für die Todesstrafe aussprachen, war Beccaria vergessen oder, wie eine Bemerkung Bekkers ohne Nennung des Namens andeutet, zu einer mißverstandenen Unperson geworden.

Es dauerte noch lange, bis die Todesstrafe in den meisten Kulturstaaten tatsächlich abgeschafft wurde. Dies geschah in der Schweiz 1937 (abgesehen vom Militärstrafrecht), in Italien, wo die Republik die Todesstrafe bereits abgeschafft, die faschistische Regierung sie wieder eingeführt hatte, beseitigte man sie endgültig 1944. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Todesstrafe nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus durch das Grundgesetz von 1949 (Art. 102) ausgeschlossen, in Großbritannien wurde sie 1969, in Frankreich 1981 beseitigt. In der UdSSR, wo man trotz formaler Abschaffung immer massenhaft davon Gebrauch gemacht hatte, wurde sie 1950 auch offiziell wieder eingeführt, in den USA ist sie 1972 abgeschafft, in den meisten Bundesstaaten aber seit 1976 wieder eingeführt worden.

Wie weit Cesare Beccaria in unser Jahrhundert hineinwirkt und wie eng sein Vermächtnis mit Demokratie und Humanität verbunden ist, zeigt folgende Episode: Im Jahr 1931 erschien in der Monatsschrift „Kriminalpsychologie und Strafrecht“ eine kurze Mitteilung des Heidelberger Strafrechtslehrers Gustav Radbruch unter dem Titel „Von Cesare Beccaria zu Alfredo Rocco“.<sup>77</sup> Rocco war damals Justizminister der faschistischen Regierung. Radbruch beginnt seine Ausführungen mit den Worten:

„Die Wiedereinführung der Todesstrafe ist bisher immer nur als eine traurige Notwendigkeit angesehen worden. Dagegen heißt es

---

<sup>77</sup> Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Heidelberg) 22, 1931, S. 363.

in dem Bericht, mit dem der italienische Justizminister Alfredo Rocco dem König den Entwurf des Strafgesetzbuches übermittelt: „Eine solche Reform bedeutet ein weiteres glückliches Zeichen des veränderten Geistes der italienischen Nation, der wiedererworbenen Männlichkeit und Tatkraft unseres Volkes, der vollständigen Befreiung unserer juristischen und politischen Kultur von den Einflüssen fremder Ideologien“<sup>78</sup>. Und Radbruch fährt entrüstet fort: „Als ‚fremde Ideologien, individualistische Ideen, welche jenseits der Alpen triumphierten‘, werden nämlich die Gedanken Cesare Beccarias über die Todesstrafe bezeichnet, die man bisher unter die Ruhmestitel des italienischen Volkes rechnete“. Radbruch weist außerdem dem Minister Rocco nach, daß er absichtlich Beccaria unvollständig zitiert hatte, um den Anschein zu erwecken, auch dieser sei eigentlich für die Todesstrafe gewesen.

Nur eineinhalb Jahre später hätte Radbruch ein solches Plädoyer für Beccaria und gegen die Todesstrafe in Deutschland nicht mehr publizieren können.

Wie Beccaria sich selbst sah und was er sich von jener Arbeit erwartete, die er als Sechszwanzigjähriger veröffentlichte, das formuliert er mit aufklärerischem Pathos, aber gewiß mit Überzeugung, so, wobei er davon spricht, daß Todesstrafe und Folter weder notwendig noch nützlich noch gerecht seien: „Hätte ich kein anderes Verdienst als dieses, erstmals mit einiger Klarheit das für Italien deutlich gemacht zu haben, was man in anderen Nationen bereits zu schreiben wagte und zu praktizieren beginnt, so würde ich mich glücklich schätzen; wenn ich durch mein Eintreten für die Menschenrechte und die unbesiegbare Wahrheit dazu beitragen würde, nur irgendein unglückliches Opfer der Tyrannei oder der ebenso verhängnisvollen Unwissenheit den Schmerzen und Ängsten des Todes zu entreißen, so würden die Segnungen und die im Überschwang der Freude vergossenen Tränen eines einzigen Unschuldigen mich über die Verachtung der Menschen hinwegtrösten“<sup>78</sup>.

---

<sup>78</sup> § XI.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [1992](#)

Autor(en)/Author(s): Weis Eberard

Artikel/Article: [Cesare Beccaria \(1738 - 1794\), Mailänder Aufklärer und Anreger der Strafrechtsreformen in Europa. Vorgetragen am 10. Januar 1992 1-34](#)